

Trowitsch & Sohn in Frankfurt a/D.	4602	Ernst Wasmuth in Berlin.	4602
Flaccus, Entfernungsg- u. Reisekarte des Kreises Landsberg a. d. Warthe. 3 M.		Lessing, die Gewebesammlung des Königlichen Kunstgewerbemuseums. 60 M.	
F. C. W. Vogel in Leipzig.	4601	Konrad Wittwer's Verlag in Stuttgart.	4603
Sonnenburg, Pathologie u. Therapie der Perityphlitis. 4 Aufl. 12 M.		Wagner, graphische Ermittlung der Grunderwerbsflächen, Erdmassen und Böschungsfächen von Eisenbahnen u. Strassen. 4 M.	
Leopold Voss in Leipzig.	4597	Th. Wohlleben in London.	4597
Arendt, Technik der Experimentalchemie. 3. Auflage. 20 M.; geb. 22 M.		Mensendieck, Piers the Plowman. 1 M 50 s.	

Nichtamtlicher Teil.

Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler.

Auszug aus dem Protokoll
der XIII. ordentlichen Korporationsversammlung
von Dienstag den 29. Mai 1900, 10 Uhr.

(Nach der Oesterreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz.)

(Schluß aus Nr. 133.)

Zu Punkt 2 der Tagesordnung übergehend, sieht die Versammlung von der Verlesung des (sich in den Händen der Anwesenden befindenden) gedruckten Kassaberichtes ab, erteilt auf Antrag des Herrn F. Beck, der mit Herrn Kirsch zusammen die Rechnung geprüft hatte, dem Kassierer Herrn Otto Frieße einstimmig die Entlastung und votiert ihm unter Beifall den Dank für seine Mühewaltung und erfolgreiche Thätigkeit. — Herr Frieße erstattet sodann Bericht über den Voranschlag für 1900, der ebenso wie der Antrag auf Beibehaltung der geltenden Umlagen angenommen wird.

Der Vorsitzende verliest den von einem hierzu bestellten Komitee erstatteten Wahlvorschlag, fordert die Anwesenden zur Abgabe der Stimmen, auf und bittet die Herren Oswald Möbius und J. Safak, das Amt der Skrutatoren zu übernehmen.

Anschließend an das bereits im Bericht Gesagte referiert der Vorsitzende sodann über die Statuten der Gehilfenversammlung und bemerkt, daß seitens der Vorsteherung gegen die Annahme derselben nichts einzuwenden sei, da die Statuten einerseits mit den gesetzlichen Anforderungen, andererseits mit den Statuten der Korporation übereinstimmen.

Herr Fey-Felber bittet, seinen Protest als Gehilfenobmann zu Protokoll zu nehmen, da er in dem vom Vorsteher citierten Erlaß, wonach die Statuten der Gehilfeninstitutionen von nun ab der Bewilligung der Korporationsversammlung bedürfen, eine Einschränkung der bisher anerkannten Autonomie dieser Institutionen erblickt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Statuten in der Vorsteherungsfizung ohnehin durchberaten worden sind und im Hinblick auf das vom Vorsteher bereits Borgebrachte stellt Herr Wilhelm Müller den Antrag auf en bloc-Annahme der Statuten.

Dieser Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung übergehend, verliest der Vorsitzende die nachfolgende Resolution:

»Die am 10. März 1900, abends 8 Uhr, in Lebers Restauration, I., Babenbergerstraße 5, tagende Gehilfenversammlung der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien erwartet von der Korporationsvorsteherung, daß sie pflichtgemäß die zustimmende behördliche Erledigung des von der Korporationsversammlung vom 27. November 1897 gefaßten Beschlusses, betreffend die vollständige Sonntagsruhe in elf Monaten (Jänner bis November) des Jahres mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln betreiben und über den Erfolg ihrer Schritte in der nächsten Korporationsversammlung berichten wird. —

Gleichzeitig beschließt die Versammlung die Ueberreichung einer Eingabe an das Parlament, eventuell die Veranlassung einer Interpellation durch Reichsratsabgeordnete.«

Im Sinne des Beschlusses der Vorsteherung vom 6. März wurde diese Angelegenheit für die Korporationsversammlung zurückgelegt, und es führt der Vorsitzende zu diesem Punkt nachfolgendes aus:

In der außerordentlichen Korporationsversammlung am 27. November 1897 wurde (vergl. Protokoll-Auszug in Nr. 49, resp. Berichtigung in Nr. 51 der »Buchhändler-Correspondenz«) bekanntlich hinsichtlich der Sonntagsruhe die nachfolgende Resolution angenommen:

»In Anbetracht der Wohlthätigkeit und Notwendigkeit einer möglichst allgemeinen Sonntagsruhe einerseits, andererseits in der Erwägung, daß dieselbe nicht so weit gehen dürfe, um zu einer Zeit, auf deren Arbeitsertrag das Handelsgewerbe ganz besonders angewiesen ist, schädigend zu wirken, spricht die außerordentliche Korporationsversammlung der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vom 27. November 1897 den Wunsch aus, es möge gesetzlich bestimmt werden: Die volle Arbeitsruhe aller Handelsgewerbe in großen Städten für die Sonntage der Monate Januar bis November mit Ausnahme der zu Inventuren und Abschläffen nötigen Zeit, ferner die Arbeitsruhe derselben für die Sonntage des Monats Dezember von 12 Uhr mittags ab. Die Korporation beschließt, diesen Wunsch zur Kenntnis der hohen Behörden und der Oeffentlichkeit zu bringen«

und es wurde beschlossen:

1. Ueberreichung der eingebrachten Resolution, die das gesamte Handelsgewerbe betrifft.

2. Erweiterung des Beschlusses der Korporationsversammlung vom 22. Mai 1897, welcher auf die obligatorische, das heißt gesetzlich bestimmte Sonntagsruhe für die der Korporation angehörigen Unternehmungen in den Monaten Mai bis August abzielt, für alle Monate des Jahres mit Ausnahme des Dezember.

3. Die Mitteilung dieses Beschlusses an die sämtlichen Mitglieder der Korporation mit dem Ersuchen, diesem Beschlusse schon jetzt, also ohne die behördliche Anordnung abzuwarten, Rechnung zu tragen und sich zur Einhaltung der Sonntagsruhe im Rahmen des gefaßten Beschlusses mit Unterschrift zu verpflichten.«

In Erledigung dieses Beschlusses wurde am 23. Dezember 1897 sub Z. 232 jene Resolution der Statthalterei zur Kenntnis gebracht und am selben Tage sub Nr. 233 im Wege des Magistrates die Statthalterei gebeten, »die völlige Sonntagsruhe für das Gewerbe der Korporation für alle Monate des Jahres, mit Ausnahme des Dezember, gesetzlich einzuführen. Ferner wurden die Korporationsmitglieder von diesem Beschlusse in Kenntnis gesetzt und dieselben gebeten, die Sonntagsruhe für alle Monate des Jahres, mit Ausnahme des Dezember und der zu Inventuren und Abschläffen nötigen Zeit, schon jetzt, also ohne die behördliche Anordnung abzuwarten, einzuführen.

Ein Teil der Wiener Kollegen hat seine Zustimmung